

HINWEIS

Feuerschutz

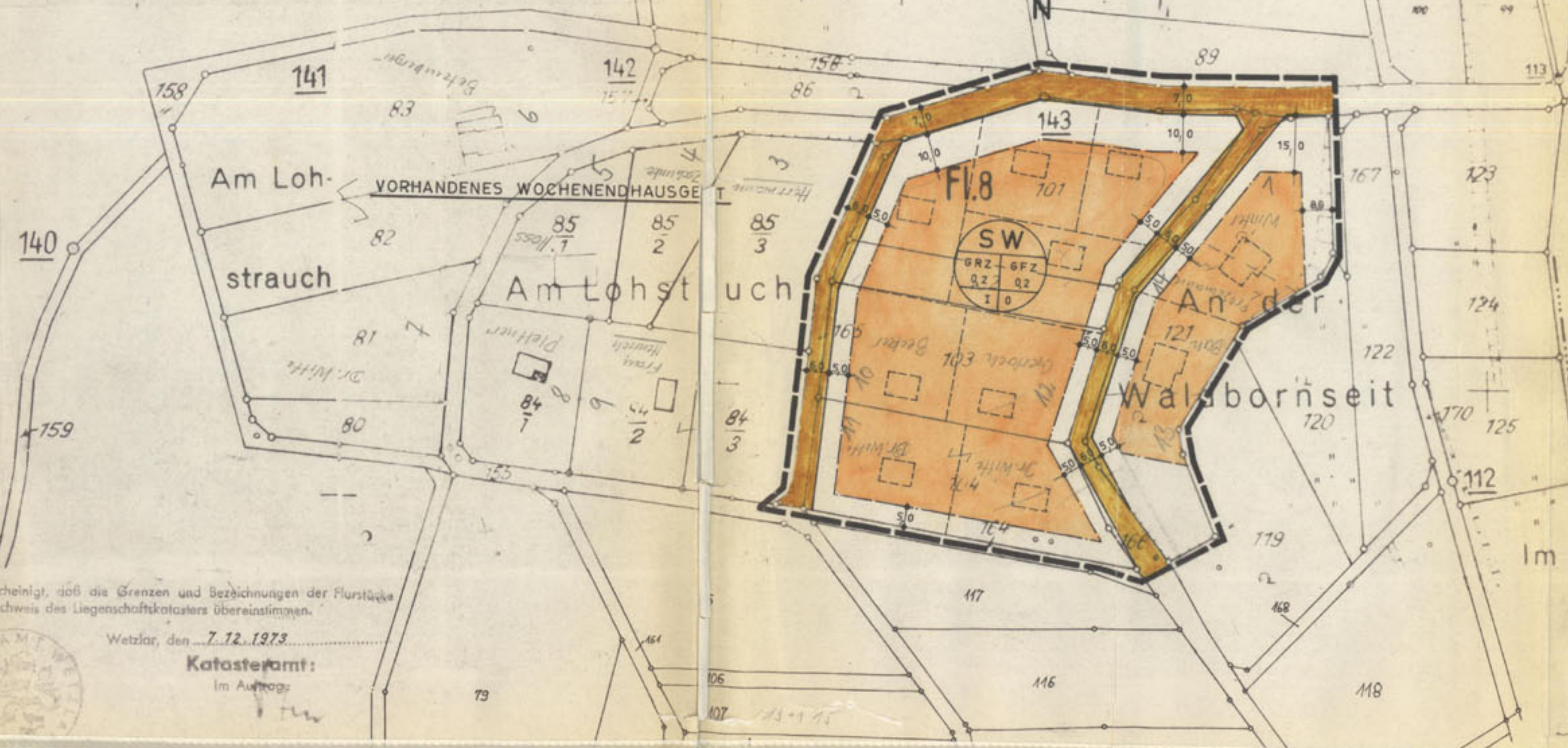
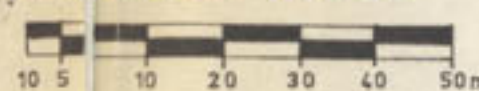
Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandverschlusstüre mit einer nicht abschließbaren Entnahmeföffnung zu errichten (Brandfesthaltungsvermögen 1 chw)

Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.

Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

Grundstücksgrenzen sind Liniendurchführungen

Maßstab 1:1000



FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN WELTUNGSBEREICHES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BAUGRENZEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ART U MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SW	GRZ	WOCHENENDHAUSEBIE
	GFZ	GRUNDFLÄCHENZAHL 0: HÖCHSTENS 80,0m ²
	QZ	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
	I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0		OFFENE BAUWEISE

Wochenendhäuser
 Gebäudehöhe: Höchstens 3,00 m Traufhöhe bergseitig
 Dachfarbe: dunkel, nicht zementgrau

Gärten
 Zulässig nur für den Eigenbesitzer
 Bepflanzung: Höchstens 25,00 m²
 Gebäudehöhe: Höchstens 2,50 m Traufhöhe
 Dachfarbe: wie Wochenendhäuser

Sanitäre Einrichtungen
 Aborte sind freistehend nicht zulässig; sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.
 Fäkalien und häusliche Abwasser sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

Versorgungsanlagen
 Eine öffentliche Be- und Entsorgung sowie Elektrifizierung findet nicht statt.

Einfriedigungen
 Höhe: Höchstens 1,50 m
 Bauwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

Bepflanzung
 Die Einfriedigungen sind mit Sträuchern und Gruppen höher wachsender einheimischer Bäume abzapflanzten.

Baugrunderfordernisse
 Mindestgröße: 500 qm

BEIBLATT zum
BEBAUUNGSPLAN
 - VERBINDLICHER BAULEITPLAN -
 DER GEMEINDE
BREITENBACH

KREIS WETZLAR REG.-BEZ. DARMSTADT
 Für das Wochenendhausgebiet in Flur 8 (Erw.)

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 26. Juli 1973
 KREISBAUAMT

2.ÄNDERUNG nach § 2 Abs.7 B Bau G

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 10. August 1973
 IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 31.8. 1973 BIS 1.10. 1973

BÜRGERMEISTER: [Signature]
 BEIGEORDNETER: [Signature]

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 2. Nov. 1973

BÜRGERMEISTER: [Signature]
 BEIGEORDNETER: [Signature]

ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 11. Oktober 1974

BÜRGERMEISTER: [Signature]
 BEIGEORDNETER: [Signature]

GENEHMIGT: Genehmigt

mit Vig. vom 18. Feb. 1975

Wetzlar, den 18. Feb. 1975

Der Regierungspräsident
 im Auftrag



GENEHMIGUNG DURCH AUSHANG / VERÖFFENTLICHUNG: BEKANNTMACHT AM 19
 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 5 B BAU G UND § 5 ABS. 4 HGO 19
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19
 RECHTSKRÄFTIG AB 19

BÜRGERMEISTER

Wetzlar, den 7.12.1973
 Katasteramt:
 Im Auftrag: [Signature]

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.